

Röthlisberger hingewiesen worden. (Siehe Börsenblatt 1914, Nr. 93 und 103.)

Die Erledigung der Formalitäten für die Eintragung wird von der »Amtlichen Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikverlag« in New York 24, West Street 20, besorgt. Wie diese amtliche Stelle gewirkt hat, zeigen ihre Berichte über die erfolgte Eintragung von Werken in Washington (Börsenblatt 1914, Nr. 100). Daneben verdient aber auch die Tätigkeit des Amerikanischen Instituts in Berlin Beachtung, das als kostenloser Vermittler für die Eintragung deutscher Werke beim Copyright Office tätig ist. Welche Werte aber durch diese Tätigkeit den deutschen Autoren und Verlegern erhalten werden, geht schon allein daraus hervor, daß, wie in Nr. 15 des Börsenblattes 1915 berichtet wurde, im Jahre 1913 mehr als 5000 deutsche Veröffentlichungen unter den Schutz des amerikanischen Urheberrechtsgesetzes gestellt wurden. Die zur Eintragung bestimmten Werke dürfen nicht in den Handel gebracht werden, bevor nicht dem betreffenden Verleger die Mitteilung zugeht, daß die Eintragung in Washington gesetzmäßig stattgefunden hat.

Neuerlich gab die Amtliche Stelle für den deutschen Buch-, Kunst- und Musikalienverlag für Copyrighteintragung in Amerika (Breitkopf & Härtel in Leipzig) bekannt, daß das amerikanische Copyright-Amt infolge eines »Act to Increase the International Revenue« für jede nach dem 1. Dezember 1914 erfolgte Copyrighteintragung eine Extragebühr in Gestalt einer »Revenue-Stamp« in Höhe von 10 Cts. erhebt. Die bisherige Eintragungsgebühr erhöhte sich daher von M 8.— auf M 8.50, für die Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und des Vereins der Deutschen Musikalienhändler von M 6.— auf M 6.50.

Die Änderung, die nun durch das neueste Gesetz vom 2. März 1915 eingeführt wurde, bezieht sich auf Artikel 55 des Gesetzes vom 4. März 1909, der folgende Fassung erhalten hat:

»Ist eine Eintragung bewirkt worden, so soll der als Inanspruchnehmer des Urheberrechts Verzeichnete ein Anrecht auf eine Eintragungsbescheinigung unter dem Siegel des Urheberrechtsamtes haben, die enthalten muß den Namen und die Wohnungsangabe des Antragstellers, den Namen des Landes, dessen Bürger oder Angehöriger der Urheber des Werkes ist, und, sofern ein ausländischer Urheber zur Zeit der gedachten Eintragung in den Vereinigten Staaten wohnte, eine Bescheinigung dieser Tatsache unter Angabe seines Wohnortes, den Namen des Urhebers (wenn die Eintragungen des Urheberrechtsamtes diesen erkennen lassen), den Titel des eingetragenen Werkes, wofür das Urheberrecht beantragt wird, das Datum der Hinterlegung von Stücken dieses Werkes, das Datum der Veröffentlichung, wenn das Werk behufs Verkaufs vervielfältigt oder öffentlich ausgegeben worden ist, ferner weitere, zum vollständigen Nämlichkeitsnachweise der Eintragung gehörige Angaben über Klassenbezeichnung und Eintragsnummer. Handelt es sich um ein Buch, so soll die Bescheinigung auch den Empfang der durch § 16 dieses Gesetzes vorgesehenen eidesstattlichen Versicherung und das Datum der Beendigung des Druckes oder das Datum der Veröffentlichung des Buches, wie es in der eidesstattlichen Versicherung angegeben ist, erwähnen. Der Urheberrechts-Registerführer hat für diese Bescheinigungen Vordrucke bereitzuhalten, die in jedem Falle, wie oben vorgesehen, auszufüllen sind bei allen Eintragungen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen, und hinsichtlich früherer Eintragungen soweit, als die Angaben des Urheberrechtsamtes diese Tatsachen erkennen lassen. Diese Bescheinigung soll vor jedem Gericht als prima facie-Beweis der darin angegebenen Tatsachen zugelassen werden. Außer dieser Bescheinigung soll der Urheberrechts-Registerführer auf Antrag, ohne Erhebung einer weiteren Gebühr, einen Empfangsschein über die zur Vollziehung der Eintragung hinterlegten Stücke des Werkes ausstellen.«

Von den bisherigen Änderungen des amerikanischen Copyright-Gesetzes war am wichtigsten, daß die Herstellungsklausel beseitigt wurde. Für Bücher in englischer Sprache und ebenso auch leider für Lithographien und Photographien ist allerdings die Manufacturing-Klausel bestehen geblieben. Eine Ausnahme be-

steht nur für Illustrationen zu wissenschaftlichen Werken und für Reproduktionen von Kunstwerken, deren Originale sich im Auslande befinden. Soweit aber für andere Lithographien und Photographuren die Manufacturing-Klausel aufrechterhalten ist, bleibt auch das im § 31 des Gesetzes vom 4. März 1909 vorgesehene Einfuhrverbot für solche im Auslande hergestellte Drucke bestehen, während es natürlich für deutsche Bücher, die eingetragen sind, aufgehoben ist. Die Schutzdauer währt 28 Jahre von der ersten Veröffentlichung an gerechnet und kann um eine weitere Frist von 28 Jahren verlängert werden, wenn seitens des Urhebers oder seiner Angehörigen ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Verlängerung kommt, soweit es sich nicht um Zeitschriften oder Sammelwerke handelt, nur den Angehörigen oder Erben des Urhebers zugute.

Aber erst wenn die lästigen Formalitäten ganz beseitigt sind, werden die deutschen Urheber in Amerika den gleichen Schutz genießen, wie ihn die Übereinkunft schon jetzt den Amerikanern in Deutschland gewährt.

Die Zeitung im Kriege und nach dem Kriege.

Von Dr. Friedrich Leiter. 8°. 89 S. Wien 1915, Verlag von Moritz Perles, R. u. K. Hof-Buchhandlung. Kr. 1.20 ord.

Durch den Krieg haben die Zeitungen nicht nur eine stärkere Beachtung des Publikums gefunden, sondern auch manche innere und äußere Wandlung erfahren. Diese Erscheinungen sind dem Laien nur zum Teil ohne weiteres verständlich. Es dürfte daher einem Bedürfnis vieler Zeitungsleser entsprechen, wenn in der vorliegenden Broschüre der Versuch gemacht wird, dem Laien einen kurzen und sachlichen Einblick in die Verhältnisse der Zeitungen während des Krieges zu geben. Er wird dann manche Schwierigkeiten, die den Zeitungsleuten gerade jetzt in der Ausübung ihres Berufes nicht immer freie Hand lassen, besser würdigen lernen und sich vor einer übereilten Kritik hüten. Die kleine Schrift beschäftigt sich eingangs mit den drei großen Kriegserfordernissen, der eisernen, goldenen und papiernen Rüstung, und kommt auf diese Weise auf natürlichem Wege zur Zeitung. Die freie Entschließung der Redaktionen wird durch die Staatsgewalt aus Gründen der Landesverteidigung eingeschränkt. Die amtliche Wahrheit und leider auch die amtliche Unwahrheit dienen mehr oder weniger als Mittel zum Zweck, als Kampfmittel. Die Organisation der internationalen Nachrichtenagenturen, die während des Friedens durch gegenseitige Verträge geregelt war, ist durch den Krieg gesprengt. Die Macht der überlegenen Nachrichtenvermittlung zeigt sich in der Beherrschung der Kabel durch England, das dadurch in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten imstande ist, einen mit einer noch nie dagewesenen Skrupellosigkeit in Szene gesetzten Vögelzug gegen die Zentralmächte zu entfesseln und die ganze Welt gegen diese einzunehmen. Überall waltet der Rotstift der Zensur, hier weniger, dort mehr, vielfach von wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten ausgehend. Gleichwohl sind die Zeitungen imstande, ihre Aufgaben im Kriege zu erfüllen, die darin bestehen, die Berichterstattung, mag sie in der Wiedergabe amtlicher oder privater Mitteilungen bestehen, mit den Bedürfnissen des Publikums und den staatlichen Forderungen in Einklang zu bringen. Auch die Tätigkeit der Kriegsberichterstatter an der Front unterliegt der staatlichen Zensur und wird dadurch erheblich beschränkt. Eine andere Nachrichtenquelle fließt den Zeitungen durch Korrespondenten und freiwillige Mitarbeiter in der Front. Die Ausgabe von Extrablättern über besonders wichtige Nachrichten ist eine Frage des Taktes. Aufgabe der Zeitung im Kriege ist ihre Einwirkung auf die Volksstimmung. Hierbei spielen der Feldpostbrief, die Kriegspoese, der Humor im Schützengraben und die Gefangenekorrespondenz keine geringe Rolle. Die Einwirkungen des Krieges auf die Literatur, auf Theater und Mode spiegeln sich in den Zeitungen wider, ebenso das charitative Wirken der Frau und die allgemeine Liebestätigkeit. Der Charakter des Krieges als Wirtschaftskrieg läßt viele Fragen der Volks- und Einzelwirtschaft, die sonst nur einen kleineren Kreis beschäftigen, in das Licht des Allgemeininteresses rücken. Die gesamte Tätigkeit der Zeitungen wird ergänzt durch die der illustrierten Zeitschriften mit ihrer hochentwickelten Technik, der Witzblätter und der Kriegszeitung im Felde. Auch an den Zeitungen der neutralen Länder läßt sich die Einwirkung des Krieges verfolgen. Große Ziele winken der Tagespresse mit dem Frieden. Eine ihrer Hauptaufgaben wird der Abbau des Hasses, die Wiederaufrichtung der Internationale der Intellektuellen und die Reform ihres ausländischen Nachrichtendienstes sein. Schließlich dient sie als Sammelquelle der Lehren und Erfahrungen des Krieges.